

Niederschrift

über die 44. Sitzung des Gemeinderates Mertesdorf

Sitzungsdatum: Dienstag, den 16.04.2024
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:15 Uhr
Ort: im Bürgerhaus Mertesdorf, 54318 Mertesdorf

Anwesend:

Vorsitzende/r

Stüttgen, Andreas

1. Beigeordnete/r

Hammes, Elisabeth

Beigeordnete/r

Heck, Ansgar

Jutz, Christof

Mitglieder

Bohlander, Erik

Cordie, Dr. Rosemarie

Feilen, Dominik

Geiben, Simon

Robert, Laura

Schmitt, Christoph

Schmitz, Anne

Schröder, Stephanie

Simon, Klaus

Stüttgen, Mark

von Schubert, Carl, Dr.

Weis, Herbert

während Punkt 1

Gäste

Bach, Manfred

zu TOP 2

von der Verwaltung

Becker, Egon

als Schriftführer

Klassen, Lars

Schmitt, Michael

Auszubildender

Abwesend:

Mitglieder

Angele, Michael

Schöler, Erhard
Schuth, Andreas

Ortsbürgermeister Andreas Stüttgen eröffnet die Sitzung und stellt die form- und fristgerechte Einladung zur Gemeinderatsitzung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Auf Befragen wurden keine Änderung für die Tagesordnung vorgetragen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen
- 2 Antrag Straßenausbau Straßen Altort - Straßenbelag
Vorlage: BV/141/2024/12
- 3 Vergaben
- 3.1 Kita Mertesdorf - Vergabe Architektenleistungen
- 3.2 Beratung und Beschlussfassung über die Honorarnachforderung für Planungsleistungen Erweiterung Kita
Vorlage: BV/135/2024/12
- 4 Nutzung Bürgerhaus
- 5 Wahl eines besonderen Wahlleiters bzw. eines besonderen Stellvertreters zur Durchführung der Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin gemäß § 59 Abs. 2 KWG
Vorlage: BV/137/2024/12
- 6 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Grundstücksangelegenheiten
- 7.1 Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: BV/123/2023/12
- 7.2 Grundstücksangelegenheiten
- 7.3 Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: BV/142/2024/12
- 7.4 Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: BV/143/2024/12

7.5 Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: BV/144/2024/12

8 Bauvoranfragen

8.1 Bauvoranfragen
Vorlage: BV/145/2024/12

9 Bauanträge

10 Anfragen/Anregungen

Öffentlicher Teil

TOP 1 Mitteilungen

Der Vorsitzende teilt wie folgt mit:

a) Das Betriebsergebnis des Forstes für 2023 schließt mit einem Überschuss von 1.930,-- EUR ab. Geplant wurde mit einem Überschuss von 55,-- EUR.

b) Im Rahmen der B-Planänderung für den Johannisberg III wurde eine Grenzfeststellung durchgeführt.

c) Am 02.04.2024 fand eine Sitzung des Verwaltungsrates der Ruwertal-Hochwald-Energie (R-H-E) AöR in der Verbandsgemeindeverwaltung statt.

d) Die Sinkkastenentleerung für die 440 Sinkkästen in der Ortsgemeinde Mertesdorf wurde beauftragt. Die Leerung der Sinkkästen wird zwei Mal jährlich durchgeführt. Die erste Leerung steht für Anfang Mai an.

e) In der Zeit von April-November werden durch das Büro FÖA Landschaftsplanung GmbH zur faunistischen Kartierung von Vögeln und Fledermäusen die Wirtschaftswege von Fahrzeugen mit den Kennzeichen TR-F 2050, TR-F 3030, TR-F 4040, TR-F 6060, TR-G 1234 und TR – KM 202 genutzt. Dabei finden ggf. auch Fahrten in der Nacht statt.

f) Am 23.05.2024 wird unser Grundgesetz 75 Jahre alt. Der Bundespräsident bittet daher darum, dass am 23. Mai 2024 in möglichst vielen Kommunen an das Inkrafttreten des Grundgesetzes vor 75 Jahren, an die Friedliche Revolution in der damaligen DDR sowie an den Fall der Mauer vor 35 Jahren erinnert wird.

g) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für die Jahre 2024 und 2025 liegt zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer aus. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Mertesdorf haben die Möglichkeit noch bis zum 26.04.2024; bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, Untere Kirchstraße 1, 54320 Waldrach, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen.

TOP 2 Antrag Straßenausbau Straßen Altort - Straßenbelag

Vorlage: BV/141/2024/12

Ortsbürgermeister Andreas Stüttgen führt aus, dass ein Antrag der Ratsmitglieder Elisabeth Hammes, Anne Schmitz, Herbert Weis und Klaus Simon zur erneuten Beratung über die Herstellung des Straßenbelags für die vom Ausbau betroffenen Straßen Boorgasse, Zum Weiher, Unterstraße, Oberstraße, Kirchgasse vorliegt. Es wird beantragt die vorhergehenden Beschlüsse des Gemeinderates aus seiner 17. Sitzung vom 24.06.2021, mit der die Ausbauvorhaben im Unterdorf zu pflastern und eine zweizeilige 30 cm breit Mittelrinne zu verwenden, aufgehoben wird und dass die Straßen mit einer Schwarzdecke ausgeführt werden sollen.

Der Vorsitzende erteilt das Wort an Ratsmitglied Klaus Feilen. Dieser erläutert dem Gemeinderat den Antrag wie folgt:

Die Beratung und Entscheidung zum Ausbau der Straßen fand in der Corona-Zeit statt. Zum großen Teil in Onlinesitzungen, was sicher nicht optimal war. Es fand zwar eine Anwohnerversammlung statt, wobei es kritische Meinungen bezüglich der Pflasterung gab. In den späteren Beratungen ging man von Mehrkosten von 100.000,- EUR durch die Pflasterung aus. Darüber wurden die Anwohner nicht in einer Versammlung informiert, obwohl sie hierfür zahlen müssen. Auch die Bewohner im Baugebiet Kaselerweg, der Gartenstraße, der Bohnenwies wurden nicht über die Mehrkosten informiert, obwohl auch diese mit bezahlen. Man kann also sagen, dass die Information der Bürger in dieser Zeit nicht optimal gelaufen ist.

In der Ratssitzung wurde uns vom Fachplaner gesagt, dass unter der Pflasterung eine Tragschicht aus Asphalt aufgebracht wird, wodurch das Absacken des Pflasters verhindert wird. Das war ein entscheidender Grund für den Beschluss. Jetzt erfahren wir von der Baufirma und vom Bürgermeister, dass unter das Pflaster keine Tragschicht aus Asphalt kommt.

Bei der Entscheidung für Pflaster gab es noch einen wichtigen Punkt. Man könnte ohne große Beschädigungen nachträglich die Leitungen für Glasfaser in der Straße verlegen. Diese Leitungen können jetzt problemlos vor der Ausführung der Straßendecke gelegt werden. Dieser Punkt kann also nicht mehr entscheidend für den Pflasterausbau sein. Während der Bauzeit konnten alle verfolgen, wie schwierig die Bauarbeiten waren. Gerade im unteren Bereich der Boorgasse, im Bereich der Unterstraße und in der Straße zum Weiher kam so viel Wasser und Schlamm an, dass die Baufirma jeden Tag zuerst die Baustelle auspumpen musste um weiter arbeiten zu können. Zudem sind durch den labilen Untergrund einige Mauern teilweise abgestürzt. Es wird befürchtet, dass es durch den labilen Untergrund auch zu Schäden der Pflasterung kommt.

In den Bereichen Ewigboor, Unterstraße und Boorgasse befinden sich ganz enge Kurvenbereiche. Hier ist nicht auszuschließen, dass sich das Pflaster beim Befahren durch die Axialbewegung verschiebt und dass es zu Verwerfungen kommt.

Die jetzt vorgesehene Pflasterung bedeutet für die Gemeinde einen erhöhten Pflegebedarf und Mehrkosten durch mehrmaliges Sanden in den ersten Jahren. Ebenso ist damit zu rechnen, dass sich in den Fugen eine Bepflanzung bilden kann. Nach der Gemeindefestsetzung ist jeder Anwohner verpflichtet die Straße, jeweils bis zur Mitte, zu reinigen. Wir hoffen, dass dies jedem bewusst ist.

Sollten die Fugen im Pflaster nicht vollständig gefüllt sein, das Pflaster sich verschieben oder absacken, werden wir, auch bei langsamer Fahrweise mit Geräuschbelästigung zu rechnen haben.

Die ausführende Firma Lehnen wird die Pflasterung nicht selbst durchführen. Hierfür ist eine andere Firma beauftragt. Diese Firma hat auch die Randsteine und Pflasterung im Bereich Zur Festung und im Johannisberg ausgeführt. Dort hatten wir einige Reklamationen und Nachbesserungen. Hier mussten wir einige Kompromisse eingehen.

Während der jetzt ein Jahr andauernden Bauzeit mehrten sich, auch aus den eben genannten Gründen, die Bedenken und Ängste zahlreicher Anwohner. Mittlerweile liegt eine Unterschriftenliste von zahlreichen Anliegern vor, die sich gegen eine Pflasterung aussprechen. Das sind alles gebürtige Mertesdorf und langjährige Anwohner. Deren Bedenken sollten wir ernst nehmen und die Anwohner bei der Entscheidung mitnehmen und nach bestem Wissen entscheiden.

Anschließend nimmt Manfred Bach zu den geäußerten Bedenken Stellung. Er führt aus, dass ein Unterbau mit Asphalt bei den ausgesuchten Pflastersteinen nicht benötigt wird und daher aus Kostengründen nicht gemacht werden soll. Der angesprochene schwierige Untergrund ist bei einer Ausführung mit Pflaster ebenso

vorhanden wie bei einer Ausführung in Asphalt. Es muss so oder so ein entsprechender Bodenaustausch stattfinden. Es erfolgt ein entsprechender Lastplattendruckversuch. Danach geht er davon aus, dass es keine Setzungen geben wird.

In Bezug auf die Gefahr der Verschiebung im Kurvenbereich könnte man ggf. Asphalt einbauen. Es wird ein Einsanden von 1-2 mal erforderlich sein. Eine Geräuschbeeinträchtigung durch klappern der Pflastersteine schließt er aus. Die dargestellten Mehrkosten waren vor 2 Jahren ermittelt worden. Bei einem Wechsel von Pflaster auf Asphalt werden die Kosten heute nicht unbedingt günstiger werden.

Er gibt zu bedenken, dass bei einer Ausführung in Asphalt eine Umplanung erfolgen müsste. Man ist bei der jetzigen Planung von einer Mittelrinne ausgegangen, die die Wasserführung von den Häuser wegführt. Bei einer Ausführung mit Asphalt könnte die ursprüngliche Entwurfsplanung, mit einem einseitigen Gefälle, dann als Ausführungsplanung fortgeführt werden. Die Umsetzung ist mit einem Fertiger schwieriger und ggf. auch teurer.

Aus dem Rat wurde vorgetragen, dass die Fa. Lehnen auch Bedenken gegenüber Anwohner geäußert habe. Auf die Frage, ob solche Bedenken auch gegenüber dem Planer vorgetragen wurden, führt Herr Bach aus, dass bisher keinerlei Bedenken durch die Fa. Lehnen angemeldet wurden.

Auf die Frage nach den Kosten einer Umplanung führte Herr Bach aus, dass er dabei keine Einsparung sieht. Die zusätzlichen weiteren Planungskosten beziffert er auf ca. 15.000,- EUR. Darüber hinaus muss der Vertrag mit dem Pflaster gekündigt werden und Nachtragsverhandlungen geführt werden, da man sich nach einer Teilkündigung nicht mehr im Wettbewerb befindet und die Firma ein Anrecht auf ein Teil der Auftragssumme hat.

Seitens der Verwaltung trägt Michael Schmitt vor, dass die Gemeinde bei ihrer damaligen Entscheidung für das Pflaster auch den Altortcharakter mit in den Blick genommen hat und das eine Ausführung mit der Mittelrinne einen besseren Schutz vor Regenereignissen gibt.

Aus dem Rat wurde auch vorgetragen, dass es bei einer Pflasterung immer möglich ist, die Straße bei notwendigen Arbeiten einfacher zu öffnen. Auch sollte man berücksichtigen, dass ggf. die kommunale Wärmeplanung einen Aufbruch erforderlich machen könnte.

Hinsichtlich einer zeitlichen Verschiebung bei neuer Planung führt Herr Bach aus, dass es keine große Verschiebung geben würde.

Ortsbürgermeister Andreas Stüttgen stellt sodann den Antrag auf Änderung des Straßenbelags und Aufhebung der Beschlüsse aus der 17. Sitzung vom 24.06.2021 zur Abstimmung.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab, sodass es bei der bisherigen geplanten Ausführung bleibt.

An der Beratung und Beschlussfassung haben die Ratsmitglieder Elisabeth Hammes und Erik Bohlander wegen Ausschließungsgründen nach § 22 GemO nicht teilgenommen. Sie sind vom Sitzungstisch abgerückt.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

TOP 3 Vergaben

TOP 3.1 Kita Mertesdorf - Vergabe Architektenleistungen

Dieser Tagesordnungspunkt ist hinfällig, da er bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates abgehandelt wurde. Er wurde irrtümlich mit auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung genommen.

**TOP 3.2 Beratung und Beschlussfassung über die Honorarnachforderung für Planungsleistungen
Erweiterung Kita
Vorlage: BV/135/2024/12**

Ortsbürgermeister Stüttgen trägt dem Gemeinderat die nachfolgend dargestellte Beschlussvorlage vor.

Sachverhalt und Rechtslage:

Die Ortsgemeinde Mertesdorf erhielt im Nachgang vom Architekturbüro Schemel-Wirtz Architectes Associates mit Datum vom 08.12.2023 (Eingang VG-Ruwer am 18.12.2023) eine Offerte für zusätzliche Architektenleistungen. Hierin wird seitens des Architekturbüros eine Berechnungsgrundlage zum Ausgleich der mutmaßlichen Mehrleistungen gegenüber dem Architektenvertrag für Gebäude und Innenräume (Unterschriften vom 25.07.2019 und 17.06.2019) vorgeschlagen.

Eine Honorarnachforderung wurde der Ortsgemeinde Mertesdorf mit Datum vom 14.12.2023 ohne vorherige Beratung sowie Beschlussfassung über dessen Beauftragung bereits in Rechnung gestellt.

Der Vergütungsvorschlag des Architekturbüros Schemel-Wirtz setzt die ursprünglich geplanten Kennwerte Bruttogeschossfläche (BGF = 405 m²) und Bruttorauminhalt (BRI = 1.450 m³) vom 19.11.2028 zu den aktualisierten Kennwerten (BGF = 452 m² und BRI = 1.613 m³) vom 04.09.2019 ins Verhältnis. Daraus resultiert eine gemittelte prozentuale Mehrleistung in Höhe von 11,43 % (entspricht einem zusätzlichen Honorar gerundet brutto 16.322 €) zum Architektenvertrag aus dem Jahre 2019.

Bei jeder Honorarabrechnung auf der Grundlage einer Honorarpauschale ist zunächst der Nachweis zu führen, dass die Honorarpauschalvereinbarung den Anforderungen des § 7 Abs. 1 genügt, also schriftlich zum Zeitpunkt bei Auftragserteilung getroffen wurde, und die Honorarforderung weder die Mindestsätze unterschreitet noch den Höchstsatz überschreitet. Es hat deshalb stets eine Kontrollrechnung stattzufinden.¹

Das Ergebnis vorgenannter Kontrollrechnung (Gegenüberstellung Mindest-, Mittel- und Höchstsatz) ergab eine mögliche Nachforderung in Höhe von maximal 8,77 % (entspricht gerundet brutto 12.527 €).

Pauschalhonorare, die den Höchstsatz überschreiten, sind unzulässig.

Liegt eine Bauzeitenüberschreitung aus berechtigten Gründen (Faktoren, die sich dem Einfluss des Auftragnehmers entziehen, beispielsweise eine Pandemie) vor, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer einen Mehraufwand abrechnen.

Dieser Auftrag für den Mehraufwand kann nachträglich erteilt werden.

Wortmeldungen werden nicht vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Mertesdorf beschließt das Architekturbüro Schemel-Wirtz Architectes Associates für die Bauzeitüberschreitung nachträglich zu beauftragen und diese Leistungen pauschal in Höhe von brutto 12.240 € zu vergüten.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen

TOP 4 Nutzung Bürgerhaus

Dem Gemeinderat liegt die Anfrage des Laufftreffs Mertesdorf für die Nutzung des kleinen Saals des Bürgerhauses für eine Vorstandssitzung am 22.04.2024 vor. Ohne Aussprache stimmt der Gemeinderat der Nutzung durch den Laufftreff zu..

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5 Wahl eines besonderen Wahlleiters bzw. eines besonderen Stellvertreters zur Durchführung der Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin gemäß § 59 Abs. 2 KWG

Vorlage: BV/137/2024/12

Sachverhalt und Rechtslage:

Nach § 7 i.V.m. § 58 Kommunalwahlgesetz (KWG) ist grundsätzlich der Ortsbürgermeister der Wahlleiter. Tritt allerdings der amtierende Ortsbürgermeister als Bewerber zur Wahl des Ortsbürgermeisters an, so kann er bei dieser Wahl **nicht Wahlleiter**, Beisitzer des Wahlausschusses oder Wahlvorsteher sein (§ 59 Abs. 2 KWG).

An seine Stelle tritt als Wahlleiter der Erste Beigeordnete. Sofern sich dieser ebenfalls um das Amt des Ortsbürgermeisters bewirbt, die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

Steht nur **ein Beigeordneter** als Wahlleiter zur Verfügung, wählt der Gemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens einen **besonderen Stellvertreter**.

Nehmen **alle Beigeordneten** als Bewerber teil, so wählt der Gemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens **einen besonderen Wahlleiter und einen besonderen Stellvertreter**.

In Ortsgemeinden mit nur einem Beigeordneten ist somit in jedem Falle ein besonderer Stellvertreter zu wählen, sofern sich der amtierende Ortsbürgermeister zur Wahl stellt. In den Fällen, in denen sowohl der amtierende Ortsbürgermeister als auch alle Beigeordneten zur Ortsbürgermeisterwahl antreten, sind ein besonderer Wahlleiter und ein besonderer Stellvertreter zu wählen.

In Anbetracht dessen, dass der Wahlausschuss – dessen Vorsitzender der Wahlleiter ist – nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen unverzüglich einberufen werden muss (zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge) sollte entsprechende Vorsorge getroffen werden, dass ein Wahlleiter zur Verfügung steht, sofern einer der oben beschriebenen Fälle eintritt.

Gewählt werden kann, wer im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Wahlen sind nach § 40 Abs. 5 GemO in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung durchzuführen. Der Gemeinderat kann abweichend darüber beschließen, die Wahl offen, durch Abstimmung per Handzeichen, durchzuführen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Ortsbürgermeisters beziehen (§ 36 Abs. 2 Nrn. 1 u. 2 GemO).

Ortsbürgermeister Andreas Stüttgen kandidiert für die Ortsbürgermeisterwahl. Die Beigeordnete Elisabeth Hammes ist als Vertrauensperson im Wahlvorschlag für die Ortsbürgermeisterwahl benannt, sodass sie nicht die Funktion als Wahlleiterin übernehmen kann. Der weitere Beigeordnete Ansgar Heck kandidiert ebenfalls, sodass er für die Wahlleiterfunktion ausscheidet. Die Funktion als Wahlleiters übernimmt daher der weitere Beigeordnete Christof Jutz. Da somit nur ein Wahlleiter und kein Stellvertreter zur Verfügung steht, ist noch ein besonderer Stellvertreter für den Wahlleiter zur Ortsbürgermeisterwahl zu wählen.

Zur Wahl des besonderen Stellvertreters werden Dominik Feilen und Laura Robert vorgeschlagen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Wahl offen, durch Abstimmung per Handzeichen durchzuführen.

In der offenen Abstimmung entfallen 5 Stimmen auf Dominik Feilen und 6 Stimmen auf Laura Robert. Somit ist Laura Robert als besonderer Stellvertreter des Wahlleiters für die Ortsbürgermeisterwahl gewählt.

TOP 6 Anfragen/Anregungen

Beigeordneter Ansgar Heck regt an, dass man für die anstehende Kommunalwahl eine gemeinsame Informationsveranstaltung für die Wähler mit Vorstellung der Ortsbürgermeisterkandidaten und des Wahlsystems durchführen sollte.

Auf Nachfrage zum Stand des Ausbaus für das Glasfasernetz teilt der Vorsitzende mit, dass ein Wechsel der Mitarbeiter für die Werbung stattgefunden hat und daher Termine nicht eingehalten werden konnten. Nach heutigem Stand liegt die Vermarktungsquote bei 18%.

Eine weitere Anfrage betrifft Geräusch-Immissionen durch die WTD auf dem Grüneberg. Es wurde die Frage gestellt, ob der Gemeinde Testfahrten angekündigt werden und ob ggf. ein Einspruchsrecht bestehe. Die Gemeinde wird nicht entsprechend unterrichtet. Ortsbürgermeister Andreas Stüttgen führt aus, dass in 10 Tagen ein Gespräch wegen der Straße zum Grüneberg stattfindet und das dann dort angesprochen werden kann.

g.g.u.

gez. Andreas Stüttgen
Vorsitz

gez. Egon Becker
Protokollführung